

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 903 ZPO;  
§ 185n GVGA);  
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Schweinfurt vom 13.12.2001  
- 43 T 298/2001 -

**Auch die Aufgabe einer Nebentätigkeit verpflichtet den Schuldner nach § 903 ZPO zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.**

**LG Schweinfurt, Beschl. v. 13. 12. 2001**  
- 43 T 298/2001 -

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Auf Antrag der Gläubigerin hat der Schuldner am 21. 2. 2001 die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben. Der Schuldner hat dabei u. a. angegeben, neben einer Erwerbsunfähigkeitsrente der LVA Unterfranken in Höhe von monatlich 1 820,11 DM einem „Aufhilfsjob auf Abruf“ bei dem Arbeitgeber N. N. mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst von ca. 400 DM nachzugehen.

Mit Antrag vom 2. 7. 2001, eingegangen beim Amtsgericht Schweinfurt am 3. 7. 2001, hat die Gläubigerin die Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der wiederholten eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner beantragt, da der Schuldner aus einem bisher bestehenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei. Zur Glaubhaftmachung hat die Gläubigerin ein Schreiben der LVA Unterfranken vom 21. 6. 2001 vorgelegt, wonach der Schuldner nach Angaben des Arbeitgebers N. N. gegenüber der LVA Unterfranken am 30. 4. 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sei.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit der Begründung verweigert, dass die Haupterwerbsquelle des Schuldners, nämlich die Erwerbsunfähigkeitsrente der LVA Unterfranken, fortbestehe. Der Wegfall eines zusätzlichen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses rechtfertige nicht die Vermutung, dass der Schuldner eine neue Arbeit aufnehme. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht Schweinfurt, Zweigstelle Gerolzhofen, mit Beschluss vom 18. 10. 2001 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin durch Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. 11. 2001, eingegangen bei Gericht am selben Tage, sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung, die mit Schriftsatz vom 27. 11. 2001 erfolgte, bezieht sich die Gläubigerin auf den Wortlaut des § 903 ZPO.

II. Die nach § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 903, 2. Alternative ZPO ist der Schuldner zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung binnen 3 Jahren nach erstmaliger Abgabe verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift ist jede nachhaltige Erwerbstätigkeit durch den Einsatz der Arbeitskraft (*Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 60. Aufl., § 903 Rdnr. 13) bzw. jede Betätigung, die zu Arbeitseinkommen führt, das der Pfändung nach § 850 ff. ZPO unterliegt (*Zöller*, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rdnr. 8).

Auch eine Nebentätigkeit, durch die über einen gewissen Zeitraum Einkünfte erwirtschaftet werden, ist demnach ein von § 903 ZPO erfasstes Arbeitsverhältnis.

§ 903 ZPO ist eine den Gläubiger begünstigende Vorschrift, die den Schwierigkeiten begegnen soll, die bei der Vollstreckung für den Gläubiger im Falle des Wechsels der Erwerbsquelle durch den Schuldner entstehen (OLG Hamm, RpfL 83, 322 [323]). Sie ist weit auszulegen, um den berechtigten Interessen des Gläubigers, eine weitere Erwerbsquelle des Schuldners zu erfahren, Rechnung zu tragen (OLG Hamm, a. a. O.; *Baumbach/Lauterbach*, § 903 Rdnr. 13). Nach ganz überwiegender Auffassung findet § 903 ZPO daher entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner aus einem Beamtenverhältnis ausscheidet, ein eigenes Gewerbe oder einen freien Beruf aufgibt oder zur Zeit der ersten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung arbeitslos war (OLG Hamm a. a. O., *Zöller*, § 903 Rdnr. 8, jew. m. w. N.).

Die gebotene weite Auslegung der Vorschrift rechtfertigt es jedenfalls dann nicht, die vom Gesetzeswortlaut erfasste Aufgabe einer abhängigen Nebentätigkeit vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen, wenn die konkreten Umstände nicht der der Vorschrift zugrundeliegenden Vermutung entgegenstehen, wonach ein Schuldner nach Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in absehbarer Zeit eine neue Arbeit aufnimmt (a. A. ohne Begründung und Rechtsprechungsnachweis: *Baumbach/Lauterbach*, § 903 Rdnr. 15, Stichw. „Nebentätigkeit“).

Der Schuldner hat einen qualifizierten und nachgefragten Beruf als Baumaschinenführer erlernt. Er ist flexibel, nachdem er seinem bisherigen Arbeitgeber auf Abruf zur Verfügung stand. Seine bestehende Erwerbsunfähigkeit hat ihn in der Vergangenheit nicht an einer Nebentätigkeit gehindert. Auch auf Grund seines Alters von 49 Jahren erscheint die Aufnahme; einer neuen Nebenbeschäftigung nicht unwahrscheinlich.

Soweit der Gerichtsvollzieher auf die Entscheidung des OLG Hamm (a. a. O.) hinweist, wonach der Verlust einer Witwenpension oder Sozialrente die Anwendung des § 903 ZPO 2. Alternative rechtfertige, wenn diese Rente die einzige bedeutsame Erwerbsquelle des Schuldners war, bezieht sich diese Entscheidung auf einen Fall der analogen Anwendung der Vorschrift und ist zur Begründung einer einschränkenden Auslegung bei einem vom Gesetzeswortlaut erfassten Fall nicht geeignet.

Da das Verlangen nach wiederholter eidesstattlicher Versicherung ein neues Verfahren nach § 900 ZPO einleitet (*Thomas-Putzo*, ZPO, 22. Aufl., § 903 Rdnr. 3) und sich der Schuldner auch bei wiederholter Ladung zur eidesstattlichen Versicherung nur mit dem Widerspruch im Termin gemäß § 900 Abs. 4 ZPO wehren kann (*Schuschke/Walter*, Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, Ergänzung zu Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Bd. 1, 2. Aufl.; *Baumbach/Lauterbach*, § 900 Rdnr. 19 und § 903 Rdnr. 19), war der Schuldner im Beschwerdeverfahren nicht zu beteiligen und – ebenso wie vor erstmaliger Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – nicht anzuhören.

Der amtsgerichtliche Beschluss war daher ohne Anhörung des Schuldners aufzuheben.

Fundstelle:

DGVZ 10/2002, 155-156